

Satzung

des

MGV Niederwermelskirchen 1909

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „MGV Niederwermelskirchen 1909“. Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte - als Veranstalter oder als Gastchor- und auf andere musikalische Veranstaltungen vor. Dies sind u.a. Singvorträge in sozialen Einrichtungen oder die Begleitung von Gottesdiensten und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlung von angemessenem pauschalen Aufwandsersatz an Mitglieder und von angemessenen Vergütungen an Vorstandsmitgliedern ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind:

- a) Singende Mitglieder.
Singendes Mitglied kann jede, in ausreichendem Maße stimmbegabte Person sein.
- b) Ehemals singende Mitglieder, die im Verein bleiben möchten.
- c) Personen, die eng mit dem Verein verbunden sind und vom Vorstand zu diesem Kreis berufen werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinsziele durch Zahlung eines Beitrages oder durch Leistung von Arbeitsstunden unterstützt.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Auch gegen diese Entscheidung kann er innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Für singende Mitglieder ist das regelmäßige Erscheinen zu den Probenstunden erforderlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten; ein pfleglicher Umgang muss gewährleistet sein.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Zuwendungen dienen allein den in der Satzung beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder Fax einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsbeschlüsse und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins (siehe § 11), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Originalprotokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Satzungsrecht ist mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Beschluss des Wirtschaftsplanes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern die nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein dürfen; Wahl für 2 Jahre. Die Wahlzeit der Prüfer endet nicht gleichzeitig, d.h. jedes Jahr ist erneut ein Rechnungsprüfer zu wählen;
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- j) Entgegennahme des künftigen musikalischen Programms des Chores durch den Chorleiter;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Wird ein Antrag unmittelbar in die Mitgliederversammlung eingebracht, hat die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.

§ 9 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender;
- b) 2. Vorsitzender, der im Falle der Verhinderung den 1. Vorsitzenden vertritt;
- c) Finanzleiter
- d) Schriftführer
- e) Ehrenvorsitzender
- f) 2 zusätzlich gewählte Mitglieder des Vereins

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre, der 1. Vorsitzende wird auf vier Jahre gewählt; im ersten Jahr wird wegen Überlappung der Vorsitzende für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend vorzulegen.

Das Original-Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und zu archivieren.

Dem Vorstand wird gestattet, für Einzelaufgaben Hilfspersonen heranzuziehen (z. B. Kassierarbeiten, Durchführung von Veranstaltungen, Übertragung der Buchführung, Büroarbeiten, Notenpflege).

Hilfspersonen können, aufgrund von Vorstandsbeschluss, auch als Beiräte regelmäßig, oder auf Anforderung des Vorstands, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins – mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung mit diesem Satzungsrecht, durch Gesetz oder sonstigem Recht übertragen worden sind.

Der Vorstand kann ergänzend zum geltenden Satzungsrecht des Vereins eine Vereinsordnung erlassen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung – nach schriftlicher Einladung – beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder teilnehmen. Wird – nach angemessener Frist – eine zweite Einladung erforderlich, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit drei Viertelteilen der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus in Wermelskirchen

für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52

für Belange von „**Kunst und Kultur**“
insbesondere zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und

zur **Förderung für die Jugendhilfe.**

§ 12 – Inkrafttreten

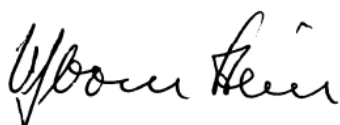
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Mit der neuen Satzung tritt das bisherige Satzungsrecht des Vereins außer Kraft.

Ausgenommen davon ist § 9.

Der amtierende Vorstand – der am 13.01.2011 gewählt wurde - bleibt bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres 2012 im Amt.

Wermelskirchen, den 24. März 2011



Paul-Gustav vom Stein
1. Vorsitzender



Hans Lautner
2. Vorsitzender



Jean-Pierre Grangeret
Schriftführer